

**Regierungsvorlage**

8. November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1653/12-2017

**Finanzielle Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz  
geändert wird**

Seitens der zuständigen Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hinsichtlich der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes, wird ausgeführt, dass sich finanzielle Auswirkungen aus ha. Sicht aus der Schaffung der Registrierungsverpflichtung für Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen ergeben. Der Vorbegutachtungsentwurf sieht in § 20a (Registrierung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage) diesbezüglich vor, dass die Landesregierung ein Onlineregister bereitstellt.

Da es sich um eine Richtlinienumsetzung handelt, für welche auch auf Bundesebene entsprechende Regelungen geschaffen werden müssen, wurden zwischen Bund und Ländern bereits Gespräche über die Schaffung eines gemeinsamen Registers geführt. Nach derzeitigem Stand würden den Ländern in diesem Fall keine Kosten entstehen. Sollte ein gemeinsames Register zB. aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, könnte die bereits bestehende Heizungsanlagenbank des Landes (HDB) um dieses Register erweitert werden.

Die Kosten für die entsprechende Adaptierung der HDB werden mit € 7.200 abgeschätzt.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Registrierung im Onlineregister durch den Betreiber der mittelgroßen Feuerungsanlage erfolgt. Die Daten müssten jedoch auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit durch einen Mitarbeiter des Amtes der Landesregierung aus der Verwendungsgruppe B überprüft werden. Der jährliche Mehraufwand wird mit 40 Nettoarbeitsstunden abgeschätzt, somit betragen die jährlichen Gesamtkosten:

40 Nettoarbeitsstunden x € 57,9 = € 2.316 Gesamtkosten/Verwendungsgruppe B

Für Gemeinden entsteht durch die Registrierungsverpflichtung ein Mehraufwand, da ihnen die Kontrolle obliegt, ob die Registrierung durch den Betreiber vorgenommen wurde. Sollte der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, wäre von der Gemeinde mit Bescheid vorzugehen und dieser zur Registrierung zu verpflichten. Darüber hinaus wäre bei Verstoß gegen die Registrierungsverpflichtung eine Anzeige samt Sachverhaltsdarstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde zu erstatten.

Für die Gemeinden wird dafür ein jährlicher Zeitbedarf von maximal insgesamt (kärntenweit) 400 Stunden eines Mitarbeiters aus der Verwendungsgruppe B angenommen. Somit betragen die jährlichen Gesamtkosten:

400 Nettoarbeitsstunden x € 57,9 = € 23.160 Gesamtkosten/Verwendungsgruppe B

Für die Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage entsteht durch die Registrierung und Aufbewahrungspflicht gemäß § 22 Abs 3 (Prüfberichte, Betriebsdaten, etc.) ein gering erhöhter Verwaltungsaufwand. Ein finanzieller Mehraufwand entsteht nur für Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW, da für diese das Prüfintervall, entsprechend den Vorgaben der MCP-RL, von fünf auf drei Jahren verkürzt wird...“

Für Rauchfangkehrer entsteht durch die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Verständigung des Bürgermeisters bei festgestellten Mängeln ein gering erhöhter Verwaltungsaufwand.